

Gesundheitsvorsorge - GVS

vormals: Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs)

Merkblatt

„Nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 1.2 (Asbestfaserhaltiger Staub)

Dieses Merkblatt gibt allgemeine Erläuterungen über die Organisation nachgehender arbeitsmedizinischer Untersuchungen nach dem Ausscheiden aus einer Tätigkeit mit einem beruflichen Umgang mit dem Gefahrstoff **Asbest**.

Die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A 4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (früher Unfallverhütungsvorschrift (UVV) VBG 100 / GUV 0.6) fordert in § 13 den Unternehmer auf, dem Unfallversicherungsträger Mitteilung über jeden Versicherten zu machen, der Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausgeübt hat. In § 14 wird das Führen einer Gesundheitsakte durch den ermächtigten Arzt gefordert und in § 15 die Durchführung von nachgehenden Untersuchungen.

▪ **Rechtsgrundlagen**

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren wurde durch Gesetz vom 13. Mai 1976 (BGBl. II 1976, S. 577) zu deutschem Recht. Seine Forderungen wurden im einzelnen durch die Gefahrstoffverordnung, durch Unfallverhütungsvorschriften und die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen umgesetzt. Mit den §§ 13 –15 der BGV A 4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ wurde sichergestellt, dass Arbeitnehmer auch **nach** einer Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe einen Anspruch auf ärztliche Untersuchungen haben.

Mit Wirkung ab 01.01.1997, dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches (SGB VII), bildet § 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII die maßgebliche Rechtsgrundlage für die bei der GVS geführte Datei. Die Auflagen des Datenschutzes sind erfüllt.

▪ **GVS**

Die GVS wurde im Jahre 1972 als Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer gegründet. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung von gesetzlichen Unfallversicherungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. Die Aufgabenübertragung an die GVS regelt eine „Vereinbarung“ (Auftrag), die zwischen dem jeweiligen Unfallversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik geschlossen wird.

▪ **Nachgehende Untersuchungen**

Scheidet ein Versicherter aus der asbeststaubgefährdenden Tätigkeit aus, so verbleibt er wegen der langen Latenzzeit von Beginn der gefährdenden Tätigkeit bis zu einer möglichen Erkrankung in der arbeitsmedizinischen Vorsorge zur Früherkennung von Beeinträchtigungen der Gesundheit. Die GVS veranlasst die nachgehenden Untersuchungen direkt bei einem ermächtigten Arzt, wenn ihr eine Abmeldung aus der asbeststaubgefährdenden Tätigkeit vorliegt. Dies geschieht unabhängig davon, ob der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist oder noch im selben Unternehmen beschäftigt ist.

Außerdem erhält die GVS von den Unfallversicherungsträgern die ärztlichen Untersuchungsbogen für Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen und speichert die Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die GVS erfasst den Termin der nächsten Nachuntersuchung. Zum gegebenen Zeitpunkt wird von der GVS ein Untersuchungsbogen für die Nachuntersuchung ausgedruckt und dem Unfallversicherungsträger übersandt, der den Unternehmer bittet, die anstehende Nachuntersuchung bei einem ermächtigten Arzt zu veranlassen.

▪ **Wer ist verantwortlich und wohin muss gemeldet werden?**

Verantwortlich für die Mitteilung nach § 13 und für die nachgehenden Untersuchungen nach § 15 ist der Unternehmer. Der Unternehmer meldet unter Verwendung des An- und Abmeldebogens den Versicherten an den zuständigen Unfallversicherungsträger, der die Meldung auf sachliche Richtigkeit prüft. Der Unfallversicherungsträger leitet den An- und Abmeldebogen an die GVS.

▪ **Wer muss gemeldet werden?**

Jeder Versicherte, der am 1. Oktober 1984 eine Tätigkeit beendet hat, bei der die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten war und bei Umgang mit Asbest diese Tätigkeit mindestens 3 Monate ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 1).

Der Unfallversicherungsträger kann abweichend hiervon nachgehende Untersuchungen anordnen (§ 15 Abs. 2) und in der Durchführungsanweisung zu § 15 Abs. 2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aus arbeitsmedizinischen oder versicherungsrechtlichen Gründen erforderlich werden kann, nachgehende Untersuchungen auch für Versicherte anzuordnen, die ausschließlich in Zeiträumen vor dem 1. Oktober 1984 Umgang mit Asbest hatten.

Die Überschreitung der Auslöseschwelle hat nur noch rückwirkende Bedeutung, da die Verwendung von Asbest und die Herstellung asbestfaserhaltiger Produkte mit ganz wenigen Ausnahmen seit dem 1. Januar 1993 untersagt ist und nur noch Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten erlaubt sind.

▪ **An- und Abmeldebogen**

Der An- und Abmeldebogen enthält von der ersten Aufnahme einer asbeststaubgefährdenden Tätigkeit bis zur Beendigung dieser Tätigkeit alle Informationen, die für das Zusammenwirken zwischen Unternehmen, Versicherten, Arbeitnehmervertretern, Unfallversicherungsträgern, GVS und ermächtigten Ärzten erforderlich sind. Der An- und Abmeldebogen kann entweder beim zuständigen Unfallversicherungsträger angefordert werden oder direkt bei:

**GVS bei der
Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik
86132 Augsburg**

Telefon: 08 21/31 59-0; Fax: 08 21/31 59-17 61; E-Mail: gvs@bgetf.de